Richtlinien zur Förderung von Maßnahmen der Jugendverbände und sonstigen Jugendgemeinschaften im Rahmen der Jugendarbeit.

1. Rechtsgrundlagen

- 1.1 § 11, 12 in Verbindung mit § 74 Kinder- und Jugendhilfegesetz (KJHG)
- 1.2 Richtlinien des Landesjugendplanes zu den Förderungsbereichen dieser Richtlinien in der jeweils gültigen Fassung.
- 1.3 §§ 2 und 5 der Satzung für das Amt für Kinder und Jugend der Stadt Dinslaken.

2. Grundsätze und Förderungsabsichten

Zuschussmittel sollen Jugendverbände und sonstige Jugendgemeinschaften in den Stand setzen.

- a.) in partnerschaftlicher Zusammenarbeit mit der öffentlichen Jugendhilfe, insbesondere die nach § 11 KJHG für die Entwicklung junger Menschen erforderlichen Einrichtungen zu unterhalten und Veranstaltungen durchzuführen,
- Pflege des Gemeinschaftslebens und die Hinführung der Jugend zu staatsbürgerlicher Verantwortungsbereitschaft zu fördern, sowie das Interesse für kulturelle, soziale und politische Gegenwartsfragen bei der Jugend zu wecken und zu vertiefen,
- c) Gelegenheiten zum Meinungsaustausch und zur selbständigen Urteilsbildung zu geben sowie Voraussetzungen für gute mitbürgerliche Beziehungen zu schaffen, um damit der Jugend zu helfen, am gesellschaftlichen und staatsbürgerlichen Leben in seinen mannigfaltigen Gliederungen lebendigen und wirksamen Anteil nehmen zu können.

3. Allgemeine Förderungsvoraussetzungen

3.1 Wohnsitz

Teilnehmer können nur gefördert werden, wenn sie ihren Wohnsitz in der Stadt Dinslaken

Leiter und Betreuer zu Maßnahmen der Ziffern 4.1 - 4.2 sind davon ausgenommen.

3.2 Altersbegrenzung der Teilnehmer/Leiter/Betreuer

Freizeit- und Erholungsmaßnahmen: 6-18 Jahre und 19-27 Jahre

wenn sie noch in der

Ausbildung stehen, behindert sind, ihren Wehr- bzw. Zivildienst leisten

oder arbeitslos sind.

Leiter/Betreuer keine

Internationale Jugendaustauschmaßnahmen:

14 - 18 Jahre und 19 - 27 Jahre, wenn sie noch in der Ausbildung stehen, behindert sind, ihren Wehr- bzw. Zivildienst leisten oder

arbeitslos sind.

Leiter/Betreuer: keine

Schulungs- und Bildungsmaßnahmen:

6 - 18 Jahre und 19 - 27 Jahre, wenn sie noch in der Ausbildung stehen.

behindert sind, ihren Wehr- bzw. Zivildienst leisten oder arbeitslos sind.

Leiter/Betreuer bei Gruppenleiterschulungen: keine

3.3 Betreuer

Für die Leitung der Maßnahmen sind sozialpädagogisch ausgebildete Fachkräfte bzw. sonstige durch Beruf und Erfahrung qualifizierte Kräfte einzusetzen. Sie müssen außerdem das 18. Lebensjahr vollendet haben.

4. Förderungsbereiche und -voraussetzungen

Zuschüsse können für folgende Maßnahmen der Jugendarbeit gewährt werden:

4.1 Jugendfreizeit- und Erholungsmaßnahmen im In- und Ausland

Höhe der Förderung: 4,00 € je Tag und Teilnehmer

7,00 € je Tag und Betreuer

Je angefangene 8 Teilnehmer wird ein Betreuer gefördert.

Bei gemischten Gruppen bis zu 8 Teilnehmern und in begründeten Ausnahmefällen kann eine zusätzliche Betreuungsperson anerkannt werden.

Mindest- und Höchstdauer: 2 - 21 Tage,

An- und Abreise gelten als 1 Tag

Bei Veranstaltungen mit einer Übernachtung kann nur ein

Verpflegungstag abgerechnet werden.

4.2 Stadtranderholungsmaßnahmen, halbtägige Wanderungen sowie örtliche Ferienspiele

Höhe der Förderung: 2,00 € je Tag und Teilnehmer

Es sind Gruppengrößen anzustreben, in denen 14 - 20 Kinder zusammengefasst werden sollen. Je angefangene 8 Teilnehmer wird ein Betreuer gefördert.

4.3 Internationale Jugendaustauschmaßnahmen, die den jeweils gültigen Landes- bzw. Bundesjugendplanrichtlinien entsprechen:

Höhe der Förderung:

- a) Maßnahmen im Ausland
 4,00 € je Tag und Teilnehmer
 7,00 € je Tag und Betreuer
- b) Maßnahmen im Inland5,50 € je Tag und ausl. Teiln.

7,00 € je Tag und ausl. Betreuer

Je angefangene 8 Teilnehmer wird ein Betreuer gefördert.

Bei gemischten Gruppen bis zu 8 Teilnehmern und in begründeten Ausnahmefällen kann eine zusätzliche Betreuungsperson anerkannt werden.

- 4.4 Örtliche und außerörtliche Schulungs- und Bildungsmaßnahmen einschl. Jugendgruppenleiterschulung:
 - a) Einzelveranstaltung mit besonders qualifiziertem Programm und überörtlicher Bedeutung.

Höhe der Förderung: Zuschuss zu den Referentenkosten bis

zu einem Betrag von 60,00 €

b) Seminarreihen als sogenannte Abendveranstaltungen mit Mindestdauer von zwei Schulstunden und 3 Abenden

Höhe der Förderung: 2,00 € je Teilnehmer und Abend

c) Halbtagesveranstaltungen mit einer Mindestdauer von 2,5 Std.

Höhe der Förderung: 3,00 € je Teilnehmer

4,00 € je Teilnehmer bei Gruppenleiterschulungen

d) Tagesveranstaltungen oder mehrtägige Veranstaltungen mit einer Mindestdauer von insgesamt 5 Stunden

Höhe der Förderung: 6,00 € je Teilnehmer

8,00 € je Teilnehmer bei Gruppenleiterschulungen

e) Wochenend- bzw. 2-tägige Veranstaltungen mit einer Übernachtung und einer Mindestdauer von 7,5 Stunden.

Höhe der Förderung: 9,00 € je Teilnehmer

14,00 € je Teilnehmer bei Gruppenleiterschulungen

f) Mehrtägige Veranstaltungen mit Übernachtung und einer Mindestdauer von 5 Stunden pro Tag (An- und Abreise können als ein Tag abgerechnet werden).

Höhe der Förderung: 8,00 € je Tag und Teilnehmer

13,00 € je Tag und Teilnehmer bei Gruppenleiterschulungen

Für die Maßnahmen c) – f) gilt, dass Betreuer auch bezuschusst werden, sofern sie nicht Referenten sind. Je Teilnehmer wird ein Betreuer bezuschusst. Die Betreuer werden in der gleichen Höhe gefördert, wie die Teilnehmer.

- 4.5 Der Zuschuss der Stadt Dinslaken ist nicht personengebunden. Die Träger der Maßnahmen können diesen Zuschuss zugunsten sozialschwacher Teilnehmer in eigener Verantwortung einsetzen.
- 4.6 Materialbeschaffung und Verwaltungsaufwand

Träger von Maßnahmen, die ihren Sitz in Dinslaken haben, erhalten 25 % des Gesamtzuschusses (Summe aller im Laufe eines Haushaltsjahres nach Ziffer 4.1 - 4.3 geförderten Maßnahmen) für die Beschaffung von Material für die Jugendarbeit einschließlich anteiligem persönlichen und sächlichen Verwaltungsaufwand, der max. 30% vom Zuschuss betragen darf.

5. Nicht förderungsfähige Veranstaltungen

Maßnahmen nach 4.1 - 4.3 bleiben von der Förderung ausgeschlossen, wenn sie überwiegend anderen als jugendpflegerischen Zwecken dienen. Ebenso ausgeschlossen bleiben Maßnahmen, die nach weiteren Richtlinien der Stadt Dinslaken gefördert werden. Von der Verwaltung abgelehnte Anträge sind dem Jugendhilfeausschuss zur Entscheidung vorzulegen.

6. Träger von Maßnahmen der Jugendarbeit

Träger von Maßnahmen der Jugendarbeit sind Jugendverbände und Jugendgemeinschaften, welche gem. § 75 KJHG als Träger der freien Jugendhilfe anerkannt sind.

7. Eigenleistung und Zuschüsse Dritter

Mögliche Mittel aus dem Landes- oder Bundesjugendplan sind in Anspruch zu nehmen. Die Eigenleistung des Trägers bzw. die Teilnehmerbeiträge müssen mindestens 25 % der Gesamtkosten der Maßnahmen der Ziffer 4.1 - 4.3 betragen.

8 Zuschuss des Amtes für Kinder und Jugend der Stadt Dinslaken

- 8.1 Das Amt für Kinder und Jugend der Stadt Dinslaken leistet nach Maßgabe dieser Richtlinien den Trägern der Maßnahmen der Jugendarbeit einen Zuschuss.
- 8.2 Im Rahmen der zur Verfügung stehenden Mittel besteht ein Rechtsanspruch auf Gewährung eines Zuschusses des Amtes für Kinder und Jugend.
- 8.3 Zuschüsse des Amtes für Kinder und Jugend der Stadt Dinslaken werden nur gewährt, soweit hierfür Mittel im Haushaltsplan der Stadt Dinslaken zur Verfügung stehen.

9. Verfahren

- 9.1 Die Träger der Maßnahmen stellen bis 31.03. eines jeden Jahres einen Antrag mit folgenden Angaben: Art der Maßnahme, ihre Dauer, die voraussichtliche Teilnehmerzahl und die Kosten.
 - Den Trägern der Maßnahme wird empfohlen, die Anträge über die Dachorganisation vorzulegen.
- 9.2 Der Antragsteller erhält bei rechtzeitiger Antragstellung von der Verwaltung des Amtes für Kinder und Jugend vor Beginn der Maßnahme einen Zuwendungsbescheid über den Gesamtkostenzuschuss unter gleichzeitiger Auszahlung von 80 % des Zuschusses, sofern dieser mehr als 255,60 € beträgt.
- 9.3 Über die Verwendung des bewilligten Zuschusses hat der Zuschussempfänger spätestens bis zum 31.10. des Jahres bzw. 2 Monate nach Abschluss der Maßnahme den Verwendungsnachweis zu erbringen. Dann erfolgt die Auszahlung der Restsumme.
- 9.4 Die bewilligten Mittel nach 4.4 werden nach Abrechnung aller beantragten Maßnahmen und Feststellung der Haushaltsmittel ausgezahlt. Die Restsumme wird nach Rechnungslegung ausgezahlt. Das Datum der Rechnungslegung wird dem Antragssteller im Bewilligungsbescheid mitgeteilt. Auf Antrag kann in begründeten Ausnahmefällen von der Regelung abgewichen werden. Reicht der Haushaltsansatz nicht mehr aus, einen 25%igen Anteil zu zahlen, so erfolgt eine prozentuale Kürzung.

10. In-Kraft-Treten

Die Richtlinien treten mit Wirkung vom 01.01.2007in Kraft.